

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00397 vom 26. Juni 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00397

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00397 du 26 juin 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00397 del 26 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

1/172; Pro zess Nr. IV.2014.00412).

E. 1.1

Bei der angefochtenen Verfügung vom 4. März 2015 (Urk. 2) han delt es sich um eine Zwis chenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesge setzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversich erungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art.

E. 1.2

Bei der Beurteilung des Merkmals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext der Gutachtenanordnung fällt gemäss der R echtsprechung (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7) ins Gewicht, dass das Sachverständigengutachten im Rechts mittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Mithin kommt es entscheidend darauf an, dass qualitätsbezo gene

Rahmenbedingungen durchgesetzt werden können. Greifen die Mitwir kungs rechte erst nachträglich bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Be schwer deverfahren , so kann hieraus ein nicht wieder gutzumachender Nach teil entstehen, zumal im Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einho lung von Gerichtsgutachten besteht. Hinzu kommt, dass die mit medizinischen Un tersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Ein griff in die physische oder psychische Integrität bedeuten.

E. 1.3

Am 1 9. Februar 2015 teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, dass die (weiter hin als notwendig erachtete) Begutachtung durch die MEDAS Z.____ erfol gen werde; gleichzeitig gab sie ihr die Namen der Gutachter bekannt (Urk. 11/178). Mit Schreiben vom 2 3. Februar 2015 (Urk. 11/179) widersetzte sich die Versicherte einer erneuten polydisziplinären Untersuchung, woraufhin die IV-Stelle mit Zwischenverfügung vom 4. März 2015 (Urk. 11/182 = Urk. 2) an einer Begutachtung durch die MEDAS Z.____ festhielt.

E. 2

Die Versicherte erhob 1 0. April 2015 Beschwerde gegen die Verfügung vom 4. März 2015 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben und von einer er neuen polydisziplinären Begutachtung sei abzusehen (Urk. 1 S. 2 oben). Mit Beschwerdeantwort vom 1 3. Mai 2015 (Urk. 10) beantragte die IV-Stelle die Ab weisung der Beschwerde. Dies wurde der Beschwerdeführerin am 2 6. Mai 2015 zur Kenntnis gebracht (Urk. 12). Das Gericht zieht

in Erwägung: 1.

E. 5

Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), welche bei Bejahung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit . a VwVG ; BGE 132 V 93 E. 6.1) grundsätzlich selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.